



Foto: © Sigr Kerschler

Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses



Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Kelheim darf Tourismusbedarf (Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren) abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG

an den Sonn- und Feiertagen zwischen 01.03. und 31.10. jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Das Offenhalten von Verkaufsstellen ist auf folgende Bereiche des Stadtgebietes von Kelheim beschränkt:

- Gronsdorf
- Hohenpfahl
- Kelheim
- Klösterl
- Michelsberg
- Befreiungshalle
- Stausacker
- Weltenburg
- Kapfelberg
- Herrnsaal

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 11 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) geahndet.



§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.08.2019 außer Kraft

Kelheim, den 29.12.2025

Stadt Kelheim

gez. Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Verordnung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 1 vom
09.01.2026 bekanntgemacht.
Die Verordnung ist somit gemäß § 4 am 10.01.2026 in Kraft getreten

Kelheim, den 27.01.2026
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister